



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 356 (Rezension / *Review*, 2018)

**Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae (Berlin), II/III<sup>s</sup> 1,4, hg. v. Michael J. Osborne, Sean G. Byrne (2015); II/III<sup>s</sup> 4,1, hg. v. Jaime Curbera, Andronike K. Makres (2015); II/III<sup>s</sup> 4,2, hg. v. Jaime Curbera (2017); IV<sup>s</sup> 3 hg. v. Ericus Sironen (2016); X 2,1s, hg. v. Pantelis M. Nigdelis (2017); XII 4,3, hg. v. Dimitris Bosnakis, Klaus Hallof (2016)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 135, 2018, 845–849**

© Savigny Verlagsgesellschaft mbH (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*

<[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

- Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae [IG], De Gruyter, Berlin,  
 II/III<sup>3</sup> 1,4 ed. Michael J. Osborne et Sean G. Byrne. 2015. XII, 299 S., 102 Taf.  
 II/III<sup>3</sup> 4,1 ed. Jaime Curbera, Andronike K. Makres. 2015. XIV, 272 S., 88 Taf.  
 II/III<sup>3</sup> 4,2 ed. Jaime Curbera. 2017. VI, S. 273–599, 172 Taf.  
 IV<sup>2</sup> 3 ed. Ericus Sironen. 2016. X, 201 S., 44 Taf.  
 X 2,1s ed. Pantelis M. Nigdelis. 2017. XI, S. 317–553, 62 Taf.  
 XII 4,3 ed. Dimitris Bosnakis et Klaus Hallof. 2016, S. 643–1041, XII p., 2 Taf.

Anzuzeigen sind sechs Bände aus der fruchtbaren und qualitätvollen Produktion dieser Berliner Arbeitsstelle. Drei fügen sich in das Großunternehmen der dritten Auflage der naheukleidischen attischen Inschriften ein (nach 404/3 v. Chr.; IG I<sup>3</sup>, die voreukleidischen, sind schon 1981–1998 in dritter Auflage erschienen), die restlichen Bände behandeln Korinth, Thessalonike und Kos.

(IG II/III<sup>3</sup> 1,4) *Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores*, editio tertia, pars I: *leges et decreta*, fasciculus IV: *leges et decreta annorum 300/299–230/29*, ed. Michael J. Osborne et Sean G. Byrne:

Vom ersten, dem für den Juristen einschlägigen Teil, den „Gesetzen und Volksbeschlüssen“, sind bereits 2012 zwei Faszikel erschienen<sup>1)</sup>. Wie Mosaiksteine fügen sich die Faszikel aneinander, Nr. 1 und 3 fehlen noch. Die Inschriften der behandelten Epoche, in der Athen zeitweise unter makedonischer Herrschaft stand, sind für den Historiker von besonderem Interesse, weil zeitgenössische literarische Quellen fehlen. Historische Abläufe und handelnde Personen werden aus den zahlreichen von der Volksversammlung verabschiedeten Ehrendekreten rekonstruiert. Die Datierung der Inschriften erfolgt nach winzigen Änderungen im Beschlussformular und – von Stephen Tracy entwickelt<sup>2)</sup> – nach der ‚Handschrift‘ der Steinmetzen. Gesetzliche Neuerungen sind aus jener Zeit nicht überliefert, das Rechtsleben lief in den Bahnen des vierten Jahrhunderts weiter. Bei genauerer Betrachtung – und wenn man die Spuren dann im vorzüglichen Register IV „sermo Atticus decretorum proprius“ (S. 246–291) weiter verfolgt – findet man doch interessante Details. Ein Bündnisvertrag (*symmachia*) mit Sparta liegt in Nr. 912 vor (aus 269). Obwohl Athen sich sonst nicht fremder Richter oder zur Entscheidung angerufener fremder Poleis bedient, berichten Nr. 997 und 998 (aus 251), dass die *ekkletos polis* Lamia gemäß einem ‚Rechtshilfevertrag‘ (*symbolon*) zwischen Athen und den Boiotern Richter zur Entscheidung von privaten Streitigkeiten bestellt hat. In Nr. 911 Zeile 102 soll die *dokimasia* des Geehrten in die *heliaia* „eingeführt werden“, was im Register (S. 243) richtig als Tagungsort des Gerichts und nicht, wie in archaischer Zeit, als Gerichtsversammlung gedeutet wird. Nicht überraschend werden Amtsträger erst nach Erfüllung der Rechenschaftspflicht geehrt (s.v. εὐθυναί, 7 Belege). Von nach Chios

<sup>1)</sup> IG II/III<sup>3</sup> 1,2 (352/1–322/1) und 1,5 (229/8–168/7), angezeigt von G. Thür, ZRG RA (2015) 694–697, dort auch Näheres zum Gesamtprojekt der attischen Inschriften.

<sup>2)</sup> S.V. Tracy, *Athens and Macedon. Attic Letter-Cutters of 300 to 229 B.C.*, Berkeley 2003.

entlaufenen und von dort auf private Kosten zurückgebrachten Sklaven, *somata*, berichtet das Ehrendekret 1004 (Z. 22–23), Nr. 1040,4–5 vielleicht von durch Piraten entführten *somata*. Aus der Reihe der zumeist wegen politischer Verdienste Geehrten fallen die Ärzte heraus (Nr. 914, aus 267; die in Z. 12 erwähnten *somata* sind wohl allgemein die Personen der Geheilten); auffällig ist auch die postume Ehrung des stoischen Philosophen Zenon aus Kition durch ein Ehrengrab (Nr. 980, aus 262).

Die drucktechnische Qualität des Textteils und der Abbildungen erfüllen die gewohnten hohen Standards. Nur wenn der griechische Text wegen überlanger Zeilen eine Doppelseite erforderte, leidet die Lesbarkeit (die Inventare der Weihgaben an Asklepios, Nr. 898 und 1010 – sie wären auch einer näheren rechtlichen Untersuchung wert –, und Nr. 975).

(IG II/III<sup>3</sup> 4,1–2) Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores, editio tertia, pars IV: dedicationes et tituli sacri, fasciculus I: dedicationes publicae – II: dedicationes privatae, ed. Jaime Curbera, choregicas ed. Andronike K. Makres:

Die beiden Bände sind karge Kost für den Juristen, zumal das Register mit dem „sermo Atticus“, das gezielte Suche nach Rechtseinrichtungen ermöglicht, noch fehlt. Es soll im 3. Faszikel, mit den *tituli sacri* erscheinen. Die beiden vorliegenden Faszikel erfassen das Material vom vierten vor- bis zum dritten nachchristlichen Jahrhundert. Die „öffentlichen Weihungen“ sind nach den Weihenden geordnet, das sind Volksversammlung und Rat (die gesamte Polis), Amtsträger, Demen und Phylen (Untergruppen der Polis), Militär, Epheben (militärische Jungmannschaft), Choregen (und ähnliche kulturpolitische Funktionäre), Athleten und private Vereine. Innerhalb dieser Gruppen sind die Texte nach den Aufstellungsorten der Monumente gegliedert. Von den lediglich 19 Titeln der Weihungen durch die Polis selbst stammen drei aus Delphi. Mit einer öffentlichen Weihung bezwecken die Aufsteller oft die Kundmachung einer Ehrung, die sie für tadellose Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten erhalten haben (im Wortlaut publizierte „Ehrendekrete“ gehören in den ersten Teil des Bandes IG II/III<sup>3</sup>). Zu Beginn des 2. Jh. n. Chr. „weiht“ der *demos* (Athen) ein Stück Straße, das er „aus eigenen Mitteln“ gepflastert hat; ein Adressat der Weihung wird nicht genannt (Nr. 15). Für das Prozessrecht des 4. Jh. ist aufschlussreich, mit welchem Aufwand sich die „Daiteten“ repräsentieren (Nr. 33–35). Das sind die 60jährigen Bürger, die im letzten Jahr ihrer militärischen Dienstpflicht als „öffentliche Schiedsrichter“ anstelle der Gerichtsmagistrate die vorprozessualen Verhandlungen durchführen. Da sie keine Amtsträger sind, wären sie besser hinter die ähnlichen Namenslisten der Epheben (Nr. 336, 337) einzuordnen. In Nr. 214 (2. H. 1. Jh. v. Chr.) „weiht“ ein Agoranomos des Piräus nach seinem Amtsjahr eine Waage und die vorliegende Stele, die eine Preisliste enthält. Über die „Kultur- und Sportpolitik“ Athens bis in das 3. Jh. n. Chr. geben die Kommentare von A. K. Makres zu den Nr. 426–630 reichen Aufschluss. In der Vereinsliste von *eranistai* Nr. 661 (2. Jh. v. Chr.) fällt auf, dass die mittlere der drei Spalten nur Namen von Frauen enthält.

Die im 2. Faszikel edierten „privaten Weihungen“ sind nach den Gottheiten geordnet, an welche sie gerichtet sind, weiter untergliedert nach Heiligtümern und Orten. Zum überwiegenden Teil kann man sie als Zeugnisse der Religiosität betrachten. Asklepios und der Heilkult sind die am stärksten vertretene Gruppe (Nr. 665–940). Eine Inschrift auf einem reliefgeschmückten, den Heilgöttern geweihten Pfeiler berichtet über einen Rechtsstreit um Kult und Grenzen des dazu gehörigen Grundstücks, Nr.

665 (ebenso 666, Anf. 4. Jh. v. Chr.). Nr. 849 (85–100) überliefert ein Gedicht über die Pflichten des Arztes. In Nr. 1057 (um 330 v. Chr.) wird eine Pfeilerbasis (wohl mit Statue) der Artemis geweiht, die den vollen Wortlaut eines Demendekrets enthält, das den Weihenden ehrt; ein Grenzfall der Einordnung zwischen Teil I und IV des attischen Corpus.

(IG IV<sup>2</sup> 3) Inscriptiones Argolidis, editio altera, fasciculus III: inscriptiones Corinthiae saeculorum IV–VI, ed. Ericus Sironen:

Die Inschriften dieses Zeitraums (fortgezählt ab Faszikel 2 mit Nr. 1240 bis 1834) sind in der Regel christlich. Insgesamt bieten sie kaum rechtliche Substanz und sind rasch referiert. Die Edition ist gegliedert in die Stadt Korinth und die Umgebung. Die Stadt enthält die Abschnitte: 1) Edikte: darunter fünf Zeilen Preisedikt Diokletians (lateinisch, Nr. 1240 aus 301); zu nennen ist hier auch der rhetorisch gefärbte Beginn des *edictum provinciale* des Prokonsul Fl. Ulpius Macarius (Nr. 1814, zehn Zeilen, 2.H. 4. Jh.); 2–5) Weihungen, Ehrungen, Bauten, Akklamationen; 6) als Besonderheit vornehmlich christliche „Kerkerinschriften“; 7) nach Fundort geordnete Grabinschriften. Die in der Umgebung gefundenen Inschriften sind ebenfalls lokal geordnet, es dominieren die sepulkralen.

Der gewissenhafte „Index verborum“ (S. 180–188) gestattet ein systematisches Durchsuchen der Grabtexte. Neben den eindeutig christlichen, nur auf das Jenseits bezogenen, leben noch heidnische Bräuche fort. In Nr. 1300 (4.–5. Jh.) ist die Formel des Fluchs gegen Störer des Grabes erhalten, leicht christlich verändert in „auf Erden und im Himmel“; im Kommentar wird auf die zahlreichen weiteren Belegstellen im Band verwiesen. In Nr. 1785 (5.–6. Jh.) erklärt der Ehemann, er habe den Sarkophag für seine Frau von Anastasios für eineinhalb Chrysinen gekauft, den Preis bezahlt und den Titel übertragen bekommen. Systematisch kann man diesem Problem anhand der unter ἀγοράζω ausgewiesenen Parallelstellen nachgehen.

(IG X 2,1s) Inscriptiones Epiri, Macedoniae, Thraciae, Scythiae, pars II: inscriptiones Macedoniae, fasciculus I: inscriptiones Thessalonicae et vicinae. Supplementum primum: tituli inter a. MCMLX et MMXV reperti, ed. Pantelis M. Nigdelis:

1972 erschien der von K. Edson edierte Band X 2,1 mit den bis 1960 gefundenen Inschriften aus Thessalonike und Umgebung. Er enthält die Nummern 1–1041, einen selektiven Tafelteil und „Verba notabiliora“, die dem heute gebräuchlichen „Index verborum“ noch nicht entsprechen. Vor allem der Bau einer Untergrundbahn in der modernen Stadt brachte seit 1960 so viel neues Material zutage, dass zwei Supplementbände in Angriff genommen wurden: Der vorliegende erste davon schließt in Paginierung und Nummerierung unmittelbar an Edson an und bringt in der vorgegebenen Anordnung die Neufunde, Nr. 1042–1673, aufbereitet durch einen vorzüglichen Wortindex und ausgestattet mit ebensolchen Tafeln. Ein zweiter Supplementband mit Ergänzungen zu Edson und umfassenden Indices ist geplant.

Mit ganz wenigen Belegen setzen die Inschriften ab der zweiten Hälfte des 3. Jh. v. Chr. ein, die Hauptmasse stammt aus der römischen Zeit, worin wieder die Grabinschriften bei weitem überwiegen. An diesem Befund ändert auch das Supplement nichts. Nur auf dieses beziehen sich die folgenden Bemerkungen. Die meisten Inschriften lauten schlicht „zum Gedenken“. Von rechtlichem Interesse sind jedoch vor allem die Klauseln zum Schutz des Grabes. Eine singuläre Sanktion gegen die Veräußerung der Grabstätte durch eine der zur Bestattung berechtigten Personen

findet sich in Nr. 1270 (234/35). Ioulia Arete errichtete das Grab für einen Lucius und ihre Eltern, wobei sie ihrem Mann, den Kindern und sich selbst die Bestattung gestattet. Der Platz darf nicht veräußert werden. Wenn jemand (von diesen) den Platz veräußert, soll (der Platz) den verbleibenden Verwandten und deren Nachkommen gehören. Es wird also derjenige, der dem Veräußerungsverbot zuwider handelt, vom Miteigentum am Grund ausgeschlossen. Damit ist indirekt gesagt, dass auch die Veräußerung unwirksam sein soll. So hat auch – entgegen dem Referat in IG – A. Chanriotis, SEG 56 (2010) Nr. 794 den Text verstanden. In Nr. 1422 (E.2.–A.3. Jh.) wird die Belegungsvorschrift eines Sarkophags durch Kaisereid geschützt. Weitere Beispiele von Sanktionen und Geldbußen (bis zu 12.500 Denaren, Nr. 1465, nach 212) sind im Wortindex unter den typischen Stichwörtern der Klauseln (etwa „wer zu öffnen wagt“) leicht zu finden, vorläufig allerdings nur für den Supplementband. Die makedonischen Grabinschriften sind durch ihren teils hellenischen, teils römischen und schließlich christlichen Charakter von besonderem Interesse. Hier treffen die Zeugnisse des Privatlebens aus dem Osten und dem Westen des römischen Reichs aufeinander.

(IG XII 4,3) *Inscriptiones insularum maris Aegaei praeter Delum, fasciculus IV: inscriptiones Coi, Calymnae, insularum Milesiarum, pars III: inscriptiones Coi insulae, tituli sepulcrales urbani*, ed. Dimitris Bosnakis et Klaus Hallof:

Klaus Hallof hat auch Leben in das ungeheure Material aus Kos gebracht, das die Arbeitsstelle noch von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften geerbt hat. Der vierte Faszikel des „Inselbandes“ der IG sollte ursprünglich in fünf Teilen erscheinen: 1) Dekrete und weitere öffentliche Dokumente und 2) Kataloge, Weihungen, Ehrungen, Grenzsteine sind schon erschienen<sup>3)</sup>. 3) Die Grabinschriften aus der Stadt liegen nun vor; es fehlen noch die restlichen Grabinschriften und 4) die Indices für Kos (was die gegenwärtige Anzeige von Teil 3 etwas erschwert) sowie schließlich 5) Kalymna und die milesischen Inseln.

Ohne Vorwort schließt der vorliegende Band mit Seitenzahl und Inschriftennummer unmittelbar an den 2. Teil an. Nach drei Steinen mit archaischer Schrift (ab E.6. Jh. v. Chr.) folgen die Nummern 1243–3053, die ab 366 v. Chr. bis in das dritte Jahrhundert n. Chr. datiert werden. Der Schwerpunkt liegt in der römischen Zeit. Die Fülle des Materials könnte den Juristen verzweifeln lassen. Die Anordnung nach Gestalt der Schriftträger bietet keine Hilfe für die rechtliche Einordnung. Wo auch immer sie aufgezeichnet wurden, sind die Texte meistens schlicht auf die Namen der Bestatteten und den Abschiedsgruß „χαῖρε“ oder „zum Gedächtnis“ beschränkt. Selten finden sich Berufsbezeichnungen wie *naukleros* (Nr. 1813), *nomikos* (Nr. 2073) oder *kybernetes* (Nr. 2226) – *index sermonis desideratur*. Die Herausgeber helfen etwas aus, indem sie Inschriften mit Multen oder Flüchen am Schluss in einem eigenen Abschnitt zusammenfassen (Nr. 3019–3024); allein aus deren geringer Zahl sieht man, dass sich die Begräbniskultur in Kos von der in Kleinasien unterscheidet. Auch der Abschnitt *termini* (ὄροι) hilft weiter, da manchmal die Maße des Grabbezirks auf den Grenzsteinen mit angegeben sind; man kann den Verweisen im Kommentar zu Nr. 2765 nachgehen (zu ergänzen wäre noch der Grenzstein 2813; erstaunlich ist, dass

<sup>3)</sup> IG XII 4,1 (2010) und XII 4,2 (2012), angezeigt von G. Thür, ZRG RA 129 (2012) 950–952 und 132 (2014) 557–558.

abgesehen von den *horoi* auch eine einzige Grabstele, Nr. 2628, Maßangaben hat). Die Angaben deuten auf Veräußerung von Grabbezirken oder Streit um diese hin. Allein der Grenzstein 2809 erwähnt den „Kauf“ des Grabbezirks, und zwar durch eine Frau, die Schreiberin des *thiasos*, des Vereins, der als Eigentümer des Grundstücks genannt ist. Auch Sarkophage sind oft Objekte von Schutzklauseln, und tatsächlich wird man in der metrischen Inschrift Nr. 2966 fündig: Verflucht wird, wer ihn „zu öffnen wagt“, was im oben genannten Abschnitt „Flüche“ fehlt. Der Tafelteil ist wohl tuend auf die gängigen Typen von Grabsteinen und Monumenten beschränkt.

Wien

Gerhard Thür

Oath and State in Ancient Greece, hg. von Alan H. Sommerstein/Andrew J. Bayliss (= Beiträge zur Altertumskunde 306). De Gruyter, Berlin 2013. 376 S.

Oath and Swearing in Ancient Greece, hg. von Alan H. Sommerstein/Isabelle C. Torrance (= Beiträge zur Altertumskunde 307). De Gruyter, Berlin 2014. 463 S.

Aus einem unter Rechtshistorikern nicht sehr bekannten englischen Forschungsprojekt zum Eid im klassischen Griechenland sind jetzt zwei Sammelbände erschienen, die durchaus Handbuchcharakter haben und nicht übersehen werden sollten. Sie befassen sich mit Eiden in allen nur denkbaren Kontexten, die in griechischen Quellen bis zum Jahr 322 v. Chr. belegt sind, und sind so neben der von den Herausgebern der Bände erarbeiteten, frei zugänglichen Datenbank ([http://www.nottingham.ac.uk/greatdatabase/brzoaths/public\\_html/database.php](http://www.nottingham.ac.uk/greatdatabase/brzoaths/public_html/database.php)) nun ein bequemer und verlässlicher Zugang zur Thematik.

Als erster Teil ist der 2014 erschienene Band Oath and Swearing konzipiert, in dem Alan Sommerstein und Isabelle Torrance mithilfe einiger weiterer Mitarbeiter des Nottingham Oath Project, gestützt auf unzählige Quellenbelege, erläutern, was ein Eid ist, wo er vorkommt (etwa bei Gericht: Eide der Richter, der Prozessparteien und von Zeugen), welche sprachlichen Formen er annimmt, wie sie umgangen wurden, welche Bindung sie entfalten und welche Konsequenzen ein Eidbruch nach sich ziehen konnte. Hier werden beispielsweise nicht einfach göttliche Rache und eine (nicht existente) Meineidsklage gegenübergestellt, vielmehr wird ein sehr differenziertes Bild der göttlichen wie der menschlichen Antworten auf einen Eidbruch gezeichnet, das in beiden Fällen auch das soziale Umfeld mit einbezieht.

Der Band Oath and State, bereits 2013 erschienen, ist für Rechtshistoriker von noch größerem Interesse. Im ersten, etwa je zur Hälfte von Andrew Bayliss und Alan Sommerstein verfassten Teil (Eid in der Polis) geht es zunächst um Bürgereide, also Eide, die von allen Personen mit Bürgerrecht geschworen wurden, und um Amtseide, die für die Fragen der Staatsorganisation von besonderem Interesse sind. Ein großer Abschnitt ist den Eiden in der Sphäre der Rechtsprechung gewidmet. Hier wird zunächst anschaulich die heterogene Quellenlage erläutert, um dann Einzelfragen zu diskutieren. Der zweite, vor allem von Andrew Bayliss verfasste Teil befasst sich mit Eiden in zwischenstaatlichen Beziehungen. Nach einer kurzen Einführung über Formular und Prozedur werden vier Fallgruppen näher analysiert: Eide in Bündnissen, in Friedensverträgen, bei Waffenstillständen und schließlich in